

Satzung

zur Festlegung örtlicher Bauvorschriften
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Ortsgestalt
der Stadt Wörth a.d. Donau

(Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung)

Inhaltsübersicht

Präambel

Rechtsgrundlagen

1. Kapitel: Geltungsbereich

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

2. Kapitel: Generalklausel

§ 3: Allgemeine Anforderungen

3. Kapitel: Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 4: Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

§ 5: Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6: Warenautomaten

4. Kapitel: Verfahrensvorschriften

§ 7: Ausnahmen und Befreiungen

§ 8: Ordnungswidrigkeiten

§ 9: Inkrafttreten

Präambel:

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes von Wörth sowie die Einfügung des Ortes in die umgebende Landschaft ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hoher Bedeutung und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Die gewachsenen Strukturen verlangen bei ihrer zeitgemäßen Fortentwicklung nach Rücksichtnahmen auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und auf überkommene Gestaltungsregeln, die das Wesen und den Charakter der Stadt Wörth geprägt haben und auch künftig prägen sollen.

Zeitgemäße Erfordernisse sollen dabei im notwendigen Umfang und angemessen berücksichtigt werden.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, erlässt die Stadt Wörth aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 2 und Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 sowie aufgrund von Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

Kapitel 1 Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt innerhalb der, in der Anlage 1 (Lageplan Maßstab 1:2.500) festgesetzten Grenzen.

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für die genehmigungspflichtige und verfahrensfreie

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen
- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von Werbeanlagen
- Gestaltung der privaten Freiflächen.

(2) Folgende verfahrensfreie Vorhaben werden durch die Satzung nicht erfasst:

- a) Gebäude bis 20 m² Grundfläche bzw. 50 m² Nutzfläche
- b) Solaranlagen auf Dächern bis 20 m²
- c) Masten bis 5 m Höhe und Maibäume
- d) Behälter bis 6 m³
- e) Mauern und Einfriedungen bis 1,20 m Höhe
- f) Sonstige: Hauseingangsüberdachungen

(3) Sind oder werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

(4) Abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

Kapitel 2

Generalklausel

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Genehmigungspflichtige und verfahrensfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen-, Platz- oder Landschaftsbildes und des Stadtgefüges nicht beeinträchtigen.

(2) Private Freiflächen sind so anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten, dass durch die Art und den Umfang der verwendeten Pflanzen und Bodenbeläge den Belangen einer standortgerechten, ortstypischen Vegetation sowie der ökologischen Zielsetzung einer minimierten Flächenversiegelung Rechnung getragen wird.

(3) Der Gestaltungssatzung wird ein Gestaltungshandbuch (Anlage 2) zur Veranschaulichung der Zielsetzungen beigelegt. Soweit das Handbuch konkrete Anforderungen an zulässige Abmessungen oder die Anzahl baulicher oder sonstiger Elemente stellt, werden diese Anforderungen Bestandteil der Satzung.

(4) Die Bestimmungen der Art. 3, 9 und 10 BayBO bleiben unberührt.

Kapitel 3

Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Über die Vorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 BayBO hinaus ist die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 0,50 m² innerhalb der in der Anlage 1 bezeichneten Zone genehmigungspflichtig.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Stätte der Leistung vom öffentlichen Verkehrsraum nicht unmittelbar einsehbar ist. Werbeanlagen mit Werbung für Hersteller oder Zulieferer sollen, wenn sie außerhalb der Betriebsstätte dieser Hersteller oder Zulieferer an Gebäudefassaden angebracht werden, in ihrer räumlichen Zuordnung und ihrer Gestaltung eine Einheit mit einer auf den Betrieb oder Betriebsinhaber hinweisenden Werbeanlage bilden.

(3) Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich dem Erdgeschossbereich zuzuordnen. Sie kann ausnahmsweise auch im Umwehrungsbereich des ersten Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassaden dies erfordert.

(4) Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigt, ist zu vermeiden.

(5) Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen sich in die Maßstäblichkeit der Architektur einfügen.

(6) Historische Werbeanlagen sollen erhalten werden.

§ 5

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Für jedes Geschäft ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage gestattet. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 0,6 m betragen, ihre Länge maximal 2/3 der Gebäudefront. Sind mehrere Werbeanlagen zulässig, gilt diese Regelung für die Gesamtlänge der Anlagen. Der Abstand zu den Gebäudekanten muss mindestens 0,5 m betragen.

(2) Senkrecht zur Außenwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen je Seite eine Ansichtsfläche von 0,50 m² und eine Gesamtausladung von 0,90 m nicht überschreiten; für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen zugelassen werden. Ausleger sollen nicht geschlossen, sondern filigran ausgebildet werden.

- (3) Als Lichtwerbung kann zugelassen werden
1. Einzelbuchstaben aus Blechgehäuse, vorne und seitlich nicht durchscheinend, zur Wand hin offen und die Wand bestrahlend.
 2. Beleuchtung durch kleine, möglichst unauffällige Lampen.
- (4) Unzulässig sind
1. Blink- oder Wechsellichtanlagen.
 2. Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse.
 3. kastenförmige Werbeanlagen.
 4. großflächige beklebte oder bemalte Schaufenster.
 5. Werbeanlagen in grellen oder Signalfarben.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden auf, an oder in
1. Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen.
 2. Leitungsmasten, Schornsteinen.
 3. Türen, Toren, Fenstern, Fensterläden; ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen.
 4. Böschungen, Stützmauern, Brücken.
 5. Balkonen, Brüstungen, Erkern.
 6. Brandmauern, Giebeln, Dächern.

§ 6 Warenautomaten

- (1) Über die Vorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 BayBO hinaus sind Warenautomaten grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- (2) Warenautomaten können zugelassen werden
1. in Ladeneingängen
 2. an Gebäudeseiten, die der öffentlichen Verkehrsfläche nicht direkt zugewandt sind.
- (3) Warenautomaten sollen in die Wand eingelassen werden und mit dieser bündig abschließen.

Kapitel 4 Verfahrensvorschriften

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Würth a.d. Donau von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

(2) Die Zielsetzungen dieser Satzung, insbesondere des § 3, dürfen durch Ausnahmen und Befreiungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a.d. Donau, den 25.01.2010

Stadt Wörth a.d. Donau

Anton Rothfischer
1. Bürgermeister

(Siegel)